

Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Verbandsgemeinderates Prüm vom 27.02.2024**

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen ☐ Bauamt ☒ Naturpark Nordeifel ☐
Bürgerdienste ☐ VG-Werk ☐ Tourist-Info ☐

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

14. 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Sellerich

Die „GAIA mbH“ beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf landwirtschaftlichen Flächen am nordöstlichen Rand der Gemarkung Sellerich (VG Prüm) im Umfang von ca. 16,77 ha.

Details der Planung ergeben sich aus den Planentwurfsunterlagen.

In der aktuell gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit integriertem Landschaftsplan (2004) ist das Plangebiet als Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken) dargestellt.

Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Zuständigkeit des Ortsgemeinderates Sellerich).

Die 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Fröhnland“ (Sondergebiet Photovoltaik) der Ortsgemeinde Sellerich.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Ebenso erfolgte bereits die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 22.01.2024 bis 15.02.2024.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen

eingegangen. Über diese hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen und die Änderungen und Ergänzungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleine Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.

Im Anschluss ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren sind gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Sellerich im Regelverfahren (Planaufstellungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Weiterhin beschließt der Verbandsgemeinderat, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Beschlussfassung erfolgt zu den Abwägungsvorschlägen im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen/Ergänzungen sind in den Planunterlagen zu berücksichtigen.

Die in der Anlage beigefügten Entwurfsunterlagen der 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden vom Rat als endgültiger Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren erforderlichen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte bei 3 Enthaltungen einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 29. Februar 2024

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde Prüm

21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm „Sonderbaufläche Photovoltaik Sellerich“

hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 15.02.2024 am Verfahren beteiligt.

Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 unter Fristsetzung bis zum 15.02.2024.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planentwurfsunterlagen fand in dem vorgenannten Zeitraum eine Offenlage der Planentwurfsunterlagen im Foyer (Eingangsbereich, EG) der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm statt.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme.....	4
1. E-Mail des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 17.01.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0097-24-FNP	4
2. E-Mail der Gemeinde Hellenthal, -Fachbereich 3- Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 18.01.2024	4
3. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 18.01.2024	4
4. E-Mail des LBM – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20, 56068 Koblenz vom 18.01.2024, Az.: V IV/16 – F/11/24	5
5. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.01.2024	5
6. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.01.2024, Az.: li / schi	6
7. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Eurenner Straße 33, 54294 Trier vom 17.01.2024, Az.: DRW/F-TP-BW	6
8. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich: 4 Verbands- gemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 25.01.2024	7
9. E-Mail des LBM – Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Fachgruppe Betrieb, Fachteam Bauleitplanung, Anbau, Sondernutzung, Brunnenstraße 1 – 54568 Gerolstein vom 26.01.2024, Az.: 2024 IV 40	7
10. E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 26.01.2024	8
11. E-Mail der DWD – Deutscher Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 29.01.2024, Az.: PB24HA/07.59.04/PB24RP_029-2024	8
12. E-Mail des DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 01.02.2024, Az.: V202400113	9
13. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024, Az.:342-WBB-232-31928/2024	9
14. Schreiben des Forstamts Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 01.02.2024, Az.: 0631210	10
15. E-Mail des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 02.02.2024, Az.: GA03_820	11
16. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024	12
17. E-Mail des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 02.02.2024, Az.: 3240-004-24/V2	13
18. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 42 – Naturschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 02.02.2024	15
19. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 06.02.2024, Az.: 700 77 4621-01.17-OTJO	16
20. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 06.02.2024, Az.: 1260-0001#2024/0022-0322 WEM3	16
21. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 09.02.2024	17
22. E-Mail der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 13.02.2024, Az.: S01330545	17
23. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 09.02.2024	18
24. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 14.02.2024, Az.: 06-240059-09	19
25. Schreiben des Landesjagdverbandes RLP e. V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 14.02.2024, Az.: sw-se	22

26. Schreiben der Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 13.02.2024	23
27. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, Az.: 14-07.02 vom 17.01.2024	23
28. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 21.02.2024	27

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
1. E-Mail des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 17.01.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0097-24-FNP Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher zum angegebenen Vorhaben keine Einwände bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
2. E-Mail der Gemeinde Hellenthal, -Fachbereich 3-Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 18.01.2024 Gegen die 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm, bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
3. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 18.01.2024 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls am Verfahren beteiligt	

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
4. E-Mail des LBM – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20, 56068 Koblenz vom 18.01.2024, Az.: V IV/16 – F/11/24 Mit E-Mail vom 17.01.2024 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lbm.rlp.de haben Sie uns im Rahmen der 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der OG Sellerich um Stellungnahme gebeten. Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBM Koblenz, Bereich Eisenbahnen, keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da von der Planung keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind. Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
5. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.01.2024 Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDKE Koblenz keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

5

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	Die GDKE Mainz und Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
6. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.01.2024, Az.: li / schi Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der HWK Trier keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
7. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Eurerer Straße 33, 54294 Trier vom 17.01.2024, Az.: DRW/F-TP-BW In dem o.g. Plangebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Gegen die o.g. Fortschreibung bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet und hat keine Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich. Zur Klärung der Einspeisefrage muss sich der Bauherr rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Westnetz GmbH im Plangebiet keine Versorgungsanlagen betreibt und seitens der Westnetz GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen. Der Hinweis, dass Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit den Netzanlagen der Westnetz GmbH erst auf Anfrage des Bauherrn und nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird hierüber in Kenntnis gesetzt. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	

6

8. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich: 4 Verbands-gemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 25.01.2024 Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Belange des Verbandsgemeindewerkes Prüm sind nicht tangiert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Verbandsgemeindewerkes Prüm durch die Planung nicht tangiert sind. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
9. E-Mail des LBM – Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Fachgruppe Betrieb, Fachteam Bauleitplanung, Anbau, Sondernutzung, Brunnenstraße 1 – 54568 Gerolstein vom 26.01.2024, Az.: 2024 IV 40 Der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Sellerich stimmen wir unter nachstehenden Auflagen zu: Das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 17 und K 110. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über den Wirtschaftsweg zu erfolgen, welcher innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Sellericherhöhe an die L 17 anbindet. Nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) sind für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges/ Gemeindestraße in die klassifizierte Straße ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 17 und K 110 hat (>1 km). Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über den Wirtschaftsweg, Burgstraße. Der Hinweis auf die freizuhaltenden Sichtflächen im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 17 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ist seitens des Bauherrn ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen wird im Zuge des Bauantrags geklärt (ggf. Blendgutachten) sobald der Modulbelegungsplan abschließend vorliegt.	

7

auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen. Eine Verlegung mittels Kabelpflug wird nicht gestattet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Kabelverlegung entlang klassifizierter Straßen separat zu beantragen und die genaue Umsetzung in diesem Rahmen zu klären ist. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
10. E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PT1 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 26.01.2024 Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
11. E-Mail der DWD – Deutscher Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 29.01.2024, Az.: PB24HA/07.59.04/PB24RP_029-2024 Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o.a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der DWD keine Einwände gegen die Planung hat, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	

8

	Zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	
12. E-Mail des DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 01.02.2024, Az.: V202400113 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der DFS bezüglich § 18a LuftVG von der Planung nicht berührt werden und daher seitens der DFS keine Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	
13. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024, Az.:342-WBB-232-31928/2024 Vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen. Starkregenvorsorge Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt beginnende Abflusskonzentrationen nach außergewöhnlichen Starkniederschlägen (> 40 l/m² in einer Stunde) innerhalb der Planflächen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzflächen vom Plangebiet betroffen sind. Gemäß Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen, unter Beachtung eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI7, 1 Std.), befinden sich innerhalb des Plangebietes zwei	

In der nachgeschalteten Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Aus Sicht der Starkregenvorsorge sind dabei insbesondere folgende Aspekte zu betrachten: • Eventuelle Abflussverschärfung je nach Wegeführung und Ausrichtung der Modultische zur Hangneigung. • Möglichkeiten der Abflussminderung durch Anordnung der Module auf den Tischen und randliche Eingrünung der Anlage. • Bauzeitliche Entwässerung • Anordnung empfindlicher Anlagen außerhalb der Zonen der Abflusskonzentration Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%). Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahrenkarten - Wasserportal (rlp-umwelt.de) veröffentlicht.	kleinflächige Abflusskonzentrationen mit möglichen Wassertiefen von bis zu 30 cm entlang des Wirtschaftsweges sowie entlang der Tiefenlinie im nordöstlichen Teil des Plangebietes. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Die Aufständigung der Photovoltaikanlage erfolgt mit Erdankern ohne Bodenversiegelung. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet, sondern versickert weiterhin vor Ort. Durch die dauerhafte Bodenbegrünung und extensive Bewirtschaftung der Flächen kann das Niederschlagswasser auf natürliche Weise versickern. Die Anregung zum Rückhalt von Oberflächenwasser wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	
14. Schreiben des Forstamts Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 01.02.2024, Az.: 0631210 Nach Prüfung der uns übersendeten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht Folgendes mit: Die vorgeschlagenen Sonderbauflächen liegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die teilweise unmittelbar an bestehenden Wald angrenzen. Die Teilfläche auf der Gemarkung Sellerich, Flur 12, Flurstück 100 war nicht Bestandteil der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß §18 LPlG im Jahr 2021. Auf der Fläche vorkommenden Fichten- und Vorwaldstrukturen sollten	Zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm bedarf es keiner vereinfachten raumordnerischen Prüfung, soweit sich Planflächen für PV-FFA innerhalb der Suchraumkulisse des PV-Steuerungskonzeptes befinden. Dies ist für das Plangebiet sowie das Flurstück 100, Flur 12 der Fall, so dass für das	

erhalten werden. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches um diese Fläche wird aus forstlicher Sicht abgelehnt. Gemäß § 3 Abs. 1 LBauO sind Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Im vorliegenden Fall sollte aus forstlicher Sicht ein Mindestabstand von einer Baumlänge – 30 Meter – festgesetzt werden. Durch diese Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, dass während der Bau- und Betriebsphase der FPV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind künftige Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungsschwernisse auf den Waldflächen hierdurch weitestgehend ausgeschlossen. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der FPV-Anlage durch umstürzende Bäume reduziert.	genannte Flurstück keine erneute vereinfachte raumordnerische Prüfung erforderlich ist. Das genannte Flurstück ist als landwirtschaftliche Fläche mit der Bodenwertzahl 22 verzeichnet und gilt gemäß RROP Entwurf 2014 nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet der Forstwirtschaft. Mittels Luftbilddauswertung ist erkennbar, dass der Zustand der Vorwaldstruktur bereits seit 15 Jahren besteht und keine tatsächliche Weiterentwicklung zum Hochwald stattgefunden hat. Zur Kenntnis genommen. Durch die Festlegung der Sonderbaufläche wird ein Mindestabstand zu den angrenzenden Waldflächen von ca. 10-20 m festgelegt. Die genaue Festlegung der Waldabstände erfolgt über die Festsetzung einer Baugrenze im Rahmen des Bebauungsplans. Die tatsächliche Lage der baulichen Anlagen sowie der Abstand zu den angrenzenden Waldflächen werden demnach erst mit der verbindlichen Bauleitplanung definiert. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang zwischen dem Anlagenbetreiber sowie den Waldbesitzern zivilrechtliche Vereinbarungen getroffen (Haftungsfreistellungen), um planungsbedingte Nachteile bzw. Mehrbelastungen für die Waldbesitzer durch die PV-FFA auszuschließen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
15. E-Mail des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 02.02.2024, Az.: GA03_820 Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine PV-Freiflächenanlage, die auf 3,		

11

sich im Eigentum der Ortsgemeinde Sellerich befindlichen, landwirtschaftlich genutzten Teilflächen mit einer Fläche von insgesamt 16,77 ha aufgestellt werden soll. Verpachtet sind die Flächen an 7 Landwirte. Der weitaus größte Teil wird als Grünland genutzt, lediglich eine kleine Teilfläche ist Acker. Nach dem Ergebnis der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sollten im weiteren Verfahren die Aussagen über die agrarstrukturelle Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte vertieft dargestellt werden. Insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt sollten in die Abwägung einfließen. In den nun vorliegenden Unterlagen ist lediglich angeführt, dass 5 Betriebe im Vollgewerbe und 2 im Nebengewerbe die Flächen bewirtschaften. Im weiteren Verfahrensablauf sind die Unterlagen um die in der VrP geforderten Aussagen zu ergänzen. Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht mehr vor. Das Flugbereinungsverfahren Sellerich wurde 2023 abgeschlossen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zur Offenlage um die aus der vereinfachten raumordnerischen Prüfung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm geforderten Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen ergänzt. In der genannten Stellungnahme zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde auf die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des MUEKM (ehemals MUEEF) hingewiesen. Diese wurde im Dezember 2021 geändert, so dass ab diesem Zeitpunkt nicht nur Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) berücksichtigt werden, sondern auch Ackerstandorte. Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete Projekte oder Planungen des DLR Eifel im Planbereich nicht vorliegen und dass das Flugbereinungsverfahren 2023 abgeschlossen wurde. Die Planunterlagen werden um Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen ergänzt.	
16. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024 Aufgrund der topographischen Lage der geplanten PV-Anlagen und deren Entfernung zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (Wohnbebauung Sellerich, OT Hontheim) von ca. 900m, sind hier zukünftig keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, weder durch Blendwirkung der Module, noch durch Lärm, der möglicherweise von der/den Trafostation(en) ausgeht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der topographischen Lage und deren Entfernung keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, weder durch Blendwirkung der Module noch durch Lärm möglicher Trafostationen.	

12

Daher bestehen von hier aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
17. E-Mail des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 02.02.2024, Az.: 3240-004-24/V2 Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik im Bereich "Fröhnland" von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Schnee-Eifel-Silberhöh" (Blei) und teilweise "Eugenie" (Eisen) überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass für das Bergwerksfeld "Schnee-Eifel-Silberhöh" im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch darauf hin, dass die Unterlagen zu diesem Bergwerksfeld nur lückenhaft vorliegen. Über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld "Eugenie" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planbereich von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Schnee-Eifel-Silberhöh" (Blei) und teilweise "Eugenie" (Eisen) überdeckt wird und das dem LGB aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen nicht vorliegen. Dem Verbandsgemeinderat liegen ebenfalls keine Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen vor. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Bergwerksfeld „Schnee-Eifel- Silberhöh“ kein Altbergbau dokumentiert ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem LGB über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld „Eugenie“ keine Dokumentationen oder Hinweise vorliegen und das in dem in Rede stehenden Gebiet kein aktueller Bergbau erfolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

13

historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Boden und Baugrund – allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 6.5 werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird aufgrund der Stellungnahme kein Handlungsbedarf gesehen zumal das LGB ebenfalls im Rahmen des im Parallelverfahren laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Fröhnland“) eine Stellungnahme abgegeben hat. Entsprechend wird dem Ortsgemeinderat Sellerich empfohlen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Hinweise zum Bergbau/Altbergbau in die Planunterlagen aufzunehmen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen. Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird aufgrund der Stellungnahme kein Handlungsbedarf gesehen zumal das LGB ebenfalls im Rahmen des im Parallelverfahren laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Fröhnland“) eine Stellungnahme abgegeben hat. Entsprechend wird dem Ortsgemeinderat Sellerich empfohlen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Hinweise zum	
---	---	--

14

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Geologiedatengesetz in die Planunterlagen aufzunehmen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
18. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 42 – Naturschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 02.02.2024 Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat in diesem Verfahren grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Seitens der oberen Naturschutzbehörde wird folgender Hinweis gegeben: Laut Planunterlagen befindet sich die geplante Sonderbaufläche Photovoltaik vollständig im FFH-Gebiet "Schneifel". Aus Gründen der Rechtssicherung empfehlen wir eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und verweisen auf die Ziele des Bewirtschaftungsplans des FFH-Gebietes (BWP_2011_16_N) "Z002: Maßnahmen zur Extensivierung mit dem Zielbiotop Flachland-Mähwiesen".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet vollständig im FFH-Gebiet „Schneifel“ liegt. Im Rahmen des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zum Ergebnis, dass es nicht zu einer direkten und dauerhaften Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie kommt. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde entschieden, eine naturnahe Entwicklung des Quellbereichs am nordöstlichen Rand des Plangebietes zu fördern. Dafür wurde der betroffene Bereich aus der Sondergebietsfläche ausgeschlossen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u>	

15

19. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 06.02.2024, Az.: 700 77 4621-01.17-OTJO Im Bereich der Sonderbaufläche befinden sich keine Liegenschaften des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u>, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDw Referat Infra I 13, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.	erforderlich. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Liegenschaften des Bundes oder der Gaststreitkräfte befinden, die von der Maßnahme betroffen sind und vom LGB Trier zu betreuen sind. Das BAIUDw und das LGB Landau wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
20. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Vierthell 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 06.02.2024, Az.: 1260-0001#2024/0022-0322 WEM3 Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Sellerich stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	

16

21. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 09.02.2024 Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Sellerich stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Solarpark ist im Westen, Norden und Osten von Waldflächen umgeben. Im südlichen Bereich sind Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden in der Plankarte der Flächennutzungsplanung dargestellt.	
22. E-Mail der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 13.02.2024, Az.: S01330545 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.01.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung geltend gemacht werden und das sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	

17

23. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 09.02.2024 Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.01.2024. Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind keine Kulturdenkmäler direkt betroffen. In der Region befinden sich jedoch zahlreiche Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“, die Schneifelhöhe und insbesondere der "Schwarze Mann" sind zentrale Bestandteile dieser Baulichen Gesamtanlage. Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine obertägig bekannten Westwall-Anlagen. Das Plangebiet liegt jedoch, wie erwähnt, nahe der Kernzone des Westwalls. Da nicht alle Anlagen des Strecken- und Flächendenkmals vollständig erfasst sind, ist deshalb bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine Kulturdenkmäler direkt betroffen sind. Der Hinweis auf die in der Region befindlichen zahlreichen Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“, die Schneifelhöhe und insbesondere der „Schwarze Mann“ als zentrale Bestandteile dieser baulichen Gesamtanlage werden zur Kenntnis genommen. Wie die GDKE selbst mitteilt, sind Kulturdenkmäler nicht direkt betroffen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird aufgrund der Stellungnahme kein Handlungsbedarf gesehen zumal die GDKE Mainz ebenfalls im Rahmen des im Parallelverfahren laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Fröhnland“) eine Stellungnahme abgegeben hat. Entsprechend wird dem Ortsgemeinderat Sellerich empfohlen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen. Zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesarchäologie wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	
---	---	--

18

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
24. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 14.02.2024, Az.: 06-240059-09 Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 17.01.2024, -1z., Fb 2/Re, übersandten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab: 1. Bauwesen 1.1. Mit der im Entwurf vorliegenden Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Prüm soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Sondergebiet Photovoltaik der Ortsgemeinde Sellerich geschaffen werden. Zurzeit wird die Fläche im Flächennutzungsplan der VG Prüm als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und soll nunmehr als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen werden. Der Flächennutzungsplan wird daher geändert. Gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sellerich“ erstellt werden, der uns gleichfalls im Entwurf zur Stellungnahme vorliegt. Auf die Inhalte unserer Stellungnahme zu diesem BPlan weisen wir hin. 1.2 In der Begründung wird mehrfach auf einen vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschlossenen Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Form eines Kriterienkatalogs Bezug genommen. Da dieser Steuerungsrahmen eine wesentliche Grundlage für die Standortauswahl der geplanten Anlage darstellt, empfehlen wir, diesen als Anlage der Begründung zur Fortschreibung des FNP beizufügen.	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der vom Verbandsgemeinderat beschlossene Steuerungsrahmen wird der Begründung als Anlage beigelegt	

19

Auf Seite 11 der Begründung wird bestätigt, dass das Plangebiet die Kriterien dieses Katalogs berücksichtigt und erfüllt. 1.3 Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren frühzeitig mittels städtebaulicher Verträge sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden. 2. Naturschutz und Landschaftspflege Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die in der Begründung, Teil 2, „Umweltbericht“ formulierten „Vorschläge für Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen“ (s. Seite 27) sind im Bebauungsplanverfahren zu beachten. Die Verfahren zur 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm und zur Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ Ortsgemeinde Sellerich werden im Parallelverfahren durchgeführt. Zum konkreten Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Photovoltaik“ OG Sellerich wurde im Verfahrensschritt zur Aufstellung des Bebauungsplanes bereits detailliert naturschutzfachlich Stellung genommen. 3. Raumordnung und Landesplanung Das gegenständliche Vorhaben war Teil einer Vereinfachten Raumordnerischen Prüfung mit Ergebnis vom 28.10.2021, auf das verwiesen wird. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen in die Abwägung einfließen.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden Aussagen zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Wirkungen auf die Agrarstruktur ergänzt.	
--	---	--

20

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. 4. Wasserrecht Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Oberirdische Gewässer sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Gemäß Angaben des Planungsträgers erfolgt die Stellung der Photovoltaikanlage mit Erdankern und ohne Bodenversiegelung. Da die Fläche somit durch Anbringung von Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, könne das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes breitflächig vor Ort versickern. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser seien in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Durch das Vorhaben darf es nicht zu Beeinträchtigungen von Anliegergrundstücken durch mögliche Oberflächenabflüsse kommen. Es ist zu verhindern, dass Grundstücke Dritter insb. auch während der Bauphase durch Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (betrifft insb. die vorgesehene Trafostation) sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der zurzeit geltenden Fassung einzuhalten. 5. Brandschutz 7.1. In jedem Baugebiet muss eine ausreichend Löschwassermenge von der Gemeinde als Träger der Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt VV 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).	Zur Kenntnis genommen. Mögliche Wirkungen durch Oberflächenabflüsse sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Löschwasser werden zur Kenntnis genommen.	
---	---	--

21

7.2. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Entnahmestellen genutzt werden: - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14339 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant), - Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, - unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 oder offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210. 6. Sonstiges 6.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen. 6.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan ist uns zu gegebener Zeit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.	Aussagen hierzu sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen und nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
25. Schreiben des Landesjagdverbandes RLP e. V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 14.02.2024, Az.: sw-se Nach Prüfung durch unseren Naturschutzobmann vor Ort geben wir zu bedenken, dass hier der erste Schwellenwert, der von VG beschlossenen Mindestgröße von Solarparks (15 ha) überschritten wird. Da die Fläche im LSG Naturpark Nordeifel und damit in einem landesweit bedeutsamen Naherholungsgebiet liegt, sollte die Planung noch einmal überdacht werden.	Die beantragte Fläche in Sellerich ist mehr als 3 km von der nächstgelegenen PV-FFA entfernt, welches nach dem Steuerungsrahmen der VG Prüm eine Maximalgröße von 20 ha zulässt. Die Größe der Sonderbaufläche beträgt 16,77 ha und ist somit unterhalb der zulässigen Maximalgröße gem. genanntem Steuerungsrahmen. Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.	

22

	Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
26. Schreiben der Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 13.02.2024 Gegen die 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der KNE keine Bedenken. Es sind keine Leitungen von uns betroffen. <i>Die der Stellungnahme als Anlage beigefügte Planauskunft ist als Anlage im Anschluss der Stellungnahmen beigefügt.</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der KNE keine Bedenken gegen die Planung bestehen und dass keine Leitungen von der KNE betroffen sind. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
27. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, Az.: 14-07.02 vom 17.01.2024 Zur 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Sellerich nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).	Zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann. Gleiches gilt für das PV-Steuerungskonzept der VG Prüm. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7 lediglich, dass neben der Steuerung möglicher Standorte für Solarparks auch das Potenzial an Dachflächen sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen berücksichtigt werden sollte um den Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren	

23

In der Gemarkung Sellerich ist die Ausweisung einer Gesamtfläche von 21,6 ha beantragt. Die geplante Sondergebietsfläche ist 16,77 ha groß. Das entspricht einem Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen von ca. 2,2 %. Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Gemarkung liegt mit 27 unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde mit 32 Punkten. Der Durchschnitt der Planflächen liegt mit einem Wert von 27 allerdings genau im Gemarkungsdurchschnitt. Die Grundsätze aus dem LEP IV wonach der Ausbau flächenschonend und ausschließlich auf ertragsschwachen Standorten stattfinden soll, werden mit der Planung auf Böden durchschnittlicher Bodenwertzahlen nicht berücksichtigt. Dass es sich nicht um ertragsschwache Böden handelt zeigt auch die Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan 1985. Hier wird knapp die der Hälfte der Flächen (45%) als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt. Die Flächen werden etwa zur Hälfte als Acker und Grünland bewirtschaftet. Es handelt sich um ortsnahe Flächen, die gut erschlossen und maschinell gut zu bewirtschaften sind. In der Gemarkung wirtschaften mehr als 11 Hauptidealbetriebe. Viele Betriebe haben die Milchviehhaltung als Schwerpunkt, so dass auf der Gemarkung eine hohe Viehdichte zu finden ist. Die Betriebe sind aufgrund des hohen Flächendrucks bereits auf die Flächen der Nachbargemarkungen angewiesen. Der Flächendruck in der Gemarkung ist demzufolge sehr hoch, was sich u.a.	Gemäß dem Grundsatz 166 der 4. TF (2023) des LEP IV sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden. In der Begründung/Erläuterung zum Grundsatz 166 steht, dass „Ertragsmesszahlen (EMZ) unter den lokal typischen durchschnittlichen EMZ tendenziell ertragsschwächer sind“. Der Steuerungsrahmen der VG Prüm sieht vor, dass die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Flächen für PV-FFA die durchschnittliche Ertragsmesszahl der VG Prüm mit einem entsprechenden Arrondierungsfaktor nicht überschreiten darf. Das flächengewichtete Mittel der beantragten Fläche liegt mit 27 Punkten unterhalb des Durchschnitts der VG Prüm mit einem flächengewichteten Mittelwert von 32. Nach dem Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplans 2014, welcher auf einer aktuelleren Erfassung basiert, befinden sich die beantragten Flächen weder auf Vorbehalts- noch auf Vorranggebieten der Landwirtschaft. Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein wachsender Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu verzeichnen ist. U.a. vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2020 das PV-Steuerungskonzept mit einer verbindlichen Obergrenze durch den Verbandsgemeinderat beschlossen. Ziel ist es, hierdurch einem möglichen	
--	--	--

24

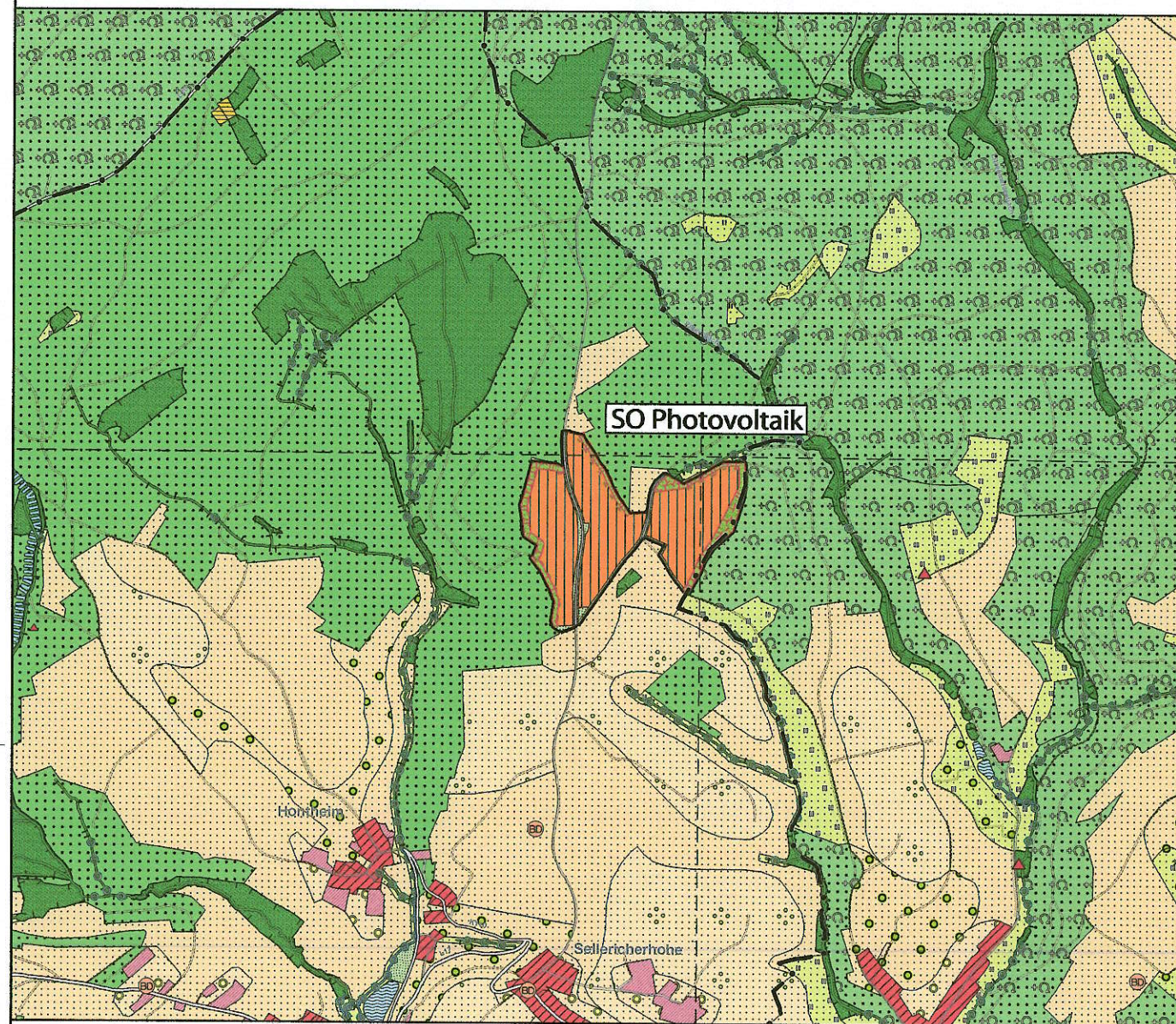
auch hier in den hohen und überdurchschnittlichen Pachtpreisen widerspiegelt. Die Tendenz ist seit Jahren steigend. Die Ortsgemeinde ist Eigentümer der Flächen, die derzeit von 7 landwirtschaftlichen Betrieben gepachtet wird. Auch wenn es sich um Pachtflächen handelt, so sind die Betriebe auf diese Flächen angewiesen. Die Flächengrundlage der Betriebe basiert in der Regel zum überwiegenden Teil auf Pachtland. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Tierzahlen durch Betriebsaufgaben erheblich verringern oder Flächen in Zukunft „frei“ werden. Die weiter wirtschaftenden Betriebe sind auf einen Zuwachs, insbesondere an hofnahen landwirtschaftlichen Flächen angewiesen. Die Gemeinde Sellerich hat gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe erheblich und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Neben der besonderen Funktion Landwirtschaft besteht gem. dem ROP85 auch das Ziel der Fremdenverkehrsentwicklung. Auch in der Landwirtschaft wurden Investitionen hinsichtlich Ferien auf dem Bauernhof getätigt. Negative Auswirkungen sind auch in diesem Bereich durch die hohe Anzahl an PV-Anlagen und dem großen Flächenumfang nicht auszuschließen. Neben den Flächenverlusten für die Freiflächenphotovoltaikanlagen führen Kompensationsmaßnahmen zusätzlich zu agrarstrukturellen Nachteilen. Gemäß den Aussagen in der Begründung kann die Planung zu einer Betroffenheit der Feldlerche führen (1-2 Brutreviere außerhalb des Plangebietes). Die hier vorgesehenen CEF-Maßnahmen führen mit der Umsetzung von Extensivierungen, Gülleausbringverbot, Blühstreifen und Schwarzbrachen auf weiteren Ackerflächen außerhalb des Planungsbereiches zu erheblichen weiteren Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und zu	negativen Einfluss auf die Agrarstruktur entsprechend zu begrenzen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen seitens der landwirtschaftlichen Betriebe eingegangen. Somit ist zu deuten, dass kein Einwand zum geplanten Vorhaben besteht. Sollte dennoch ein Einwand bestehen, besteht im Rahmen der Offenlage eine weitere Möglichkeit diesen in Form einer Stellungnahme anzubringen. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur hat die VG Prüm in ihrem PV-Steuerungsrahmen die Gesamtfläche neuer Solarparks auf 250 ha begrenzt. Dies entspricht ca. 0,5 % der VG-Fläche bzw. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm. Die vorliegende Planung ist im Sinne des Steuerungsrahmens der VG Prüm. Aufgrund der Lage und der geplanten Einbindung des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es zu negativen Auswirkungen auf relevante Aussichtspunkte oder Fremdenverkehrseinrichtungen kommt. Klarstellung: Hier wird sich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan bezogen, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Eine Abwägung hierzu erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren. Es ist anzumerken, dass das Vorkommen der Feldlerche innerhalb von PV-FFA in der Fachwelt noch nicht abschließend geklärt ist. Es ist aber davon auszugehen, dass ein etwaiges Vorkommen in PV-FFA an folgende
---	---

25

Flächenverlusten. Dabei haben Untersuchungen gezeigt, dass die Feldlerche auch in PV-Freiflächenanlagen zu beobachten ist und diese als Bruthabitat nutzen kann (vgl. S. 59 Begründung Teil 2 – Umweltbericht). Inwiefern dementsprechend überhaupt Maßnahmen für außerhalb des Plangebietes befindliche Brutreviere erforderlich sind, ist u.E. zu prüfen. <u>Zusammenfassend halten wir fest:</u> Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort und in den angrenzenden Gemarkungen wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Die Betriebe sind auf eine markungsübergreifende Flächenbewirtschaftung angewiesen und dadurch oft mehrfach von einem Flächenentzug betroffen. Durch die Inanspruchnahme der Flächen werden die verfügbaren Acker- und Grünlandflächen reduziert, mit der Folge, dass Pacht- bzw. Kaufpreise steigen. Landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch mitunter auf Flächenaufstockungen angewiesen, die dem fortschreitenden Strukturwandel, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie dies auch politisch immer wieder als Zielsetzung betont wird, wird durch die Anlage von Freiflächen PV in diesen Größenordnungen nicht umgesetzt. Ebenso wird der Grundsatz der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien ignoriert, der besagt, dass Freiflächen- PV-Anlagen flächenschonend auf ertragsschwachen Standorten errichtet werden sollen. Die hier vorgesehenen Anlagen sollen ausschließlich auf Flächen mit durchschnittlich guten Ertragszahlen errichtet werden. Gerade im Hinblick auf die Klimakrise sollte die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln und der damit verbundenen landwirtschaftlichen Produktion vor Ort wieder stärker berücksichtigt werden.	Voraussetzungen geknüpft ist: „[...] große Modulreihenabstände (5-6 m), zudem sind Freiflächen innerhalb der Anlage von Bedeutung (BNE 2019, Tröltzsch & Neuling 2013). [...]“ (vgl. S. 59 Begründung Teil 2 – Umweltbericht). Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm. Durch diese Deckelung soll eine verträgliche Entwicklung zwischen Landwirtschaft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien (hier PV-FFA) erfolgen. Zur Kenntnis genommen. Das flächengewichtete Mittel der beantragten Fläche liegt mit 27 Punkten unterhalb des Durchschnitts der VG Prüm. Die Fläche gilt somit als ertragsschwacher Standort und der Grundsatz 166 der 4. TF (2023) des LEP IV wird berücksichtigt. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG). Der grundlegende Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Planung und den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen überwiegt im Abwägungsprozess das überragende öffentliche Interesse nicht, da der Ausbau seitens der Verbandsgemeinde geregelt und begrenzt wird. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur hat die VG Prüm in ihrem PV-Steuerungsrahmen die Gesamtfläche neuer Solarparks auf 250 ha begrenzt. Dies entspricht ca. 0,5 % der VG-Fläche
---	--

26

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE PRÜM



Hinweis:

Die Planzeichnung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm basiert auf den Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz mit Stand vom April 2007.

Da sich die Kartengrundlagen seit der ursprünglichen Fassung des Flächennutzungsplanes wesentlich geändert haben, wurden lediglich die Flächen innerhalb der jeweiligen Änderungsbereiche an die neuen Karten angepasst, die übrigen Bereiche wurden nicht überarbeitet, sodass Abweichungen der Grenzen gegenüber der Urfassung des Flächennutzungsplanes möglich sind.

Diese Plankarte hat den Unterlagen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB beigegeben.

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

Bitburg, den _____

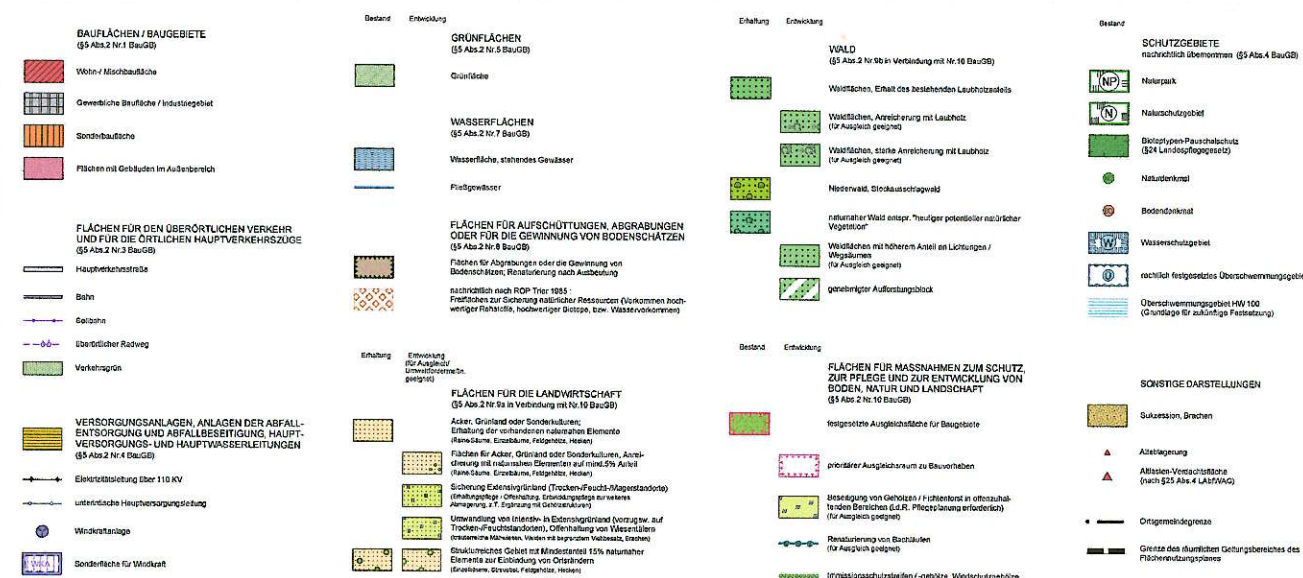
im Auftrag: _____

Diese Plankarte ist Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Prüm, den _____

Aloysius Söhngen, Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE PRÜM

21. Fortschreibung

Sonderbaufläche Photovoltaik Sellerich

Stand zu Offenlage

Maßstab 1:10.000

Februar 2024

